

der Rechtsanwalte Einigkeit daruber, da die Zusammenarbeit in den genannten Richtungen weiter ausgebaut werden mu und da gemeinsame Qualifizierungsmanahmen vor allem fur dienst junge Kollegen — sowohl in der Justiz als auch im Kollegium — notwendig sind. Wir werden auch in bestimmten Zeitabstanden gemeinsam Bilanz uber die erreichten Ergebnisse ziehen und alle unsere Mitarbeiter auf hohere Mastabe und Ziele in der Durchsetzung der Staats- und Rechtspolitik von Partei und Regierung orientieren.

HARRY PIEHL,
Stellv. Direktor des Bezirksgerichts Erfurt

Materielle Sicherstellung der Genossenschaftsbauern bei Arbeitsunfall

I

Den Darlegungen von E. Paul in NJ 1980, Heft 3, S. 121 f. zur Schadenersatzpflicht der LPG bei Arbeitsunfallen von Genossenschaftsbauern ist insoweit zu folgen, als sie — entsprechend der arbeitsrechtlichen Regelung in § 267 AGB — den Schadenersatzanspruch des geschadigten LPG-Mitglieds gem Ziff. 59 Abs. 2 der LPG-Musterstatuten Pflanzen- bzw. Tierproduktion auf solche Schaden beschrankt, die der Genossenschaftsbauer im Arbeitsproze erlitten hat. Der Ausschlu der Schadenersatzpflicht der LPG bei einem Wegeunfall, einem Unfall bei organisierter Tatigkeit und einem Unfall bei der Arbeit in der personlichen Hauswirtschaft ergibt sich zwingend aus dieser Vorschrift, die der Formulierung des § 220 Abs. 1 AGB entspricht.

Bei Arbeitsunfall — und auch bei Berufskrankheit — ist der Genossenschaftsbauer in erster Linie durch die Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung materiell sichergestellt (vgl. §§ 2, 43, 46 der VO uber die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 9. Dezember 1977 [GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1]). Die einzige Voraussetzung fur die Gewahrung dieser Leistungen ist die Anerkennung des Gesundheitsschadens als Arbeitsunfall. Diese Leistungen werden also auch bei einem Wegeunfall, einem Unfall bei organisierter gesellschaftlicher Tatigkeit und einem Unfall in der personlichen Hauswirtschaft gewahrt. Zugleich lost der Arbeitsunfall fur die Genossenschaft die Verpflichtung aus, dem betroffenen Mitglied „den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen“ (vgl. Ziff. 59 Abs. 2 Satz 1 MSt). Die Ersatzpflicht der Genossenschaft erstreckt sich auf den gesamten der Regulierung unterliegenden Schaden, also nicht lediglich auf den Teil, „der durch die Leistungen aus der Sozialpflichtversicherung nicht abgedeckt wird“. Der Schadenersatzanspruch und der Anspruch auf Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung bestehen nebeneinander. Dabei hat der versicherungsrechtliche Anspruch den Vorrang.

Fur die Begrundung der Schadenersatzverpflichtung der LPG nach Ziff. 59 Abs. 2 MSt ist in erster Linie bedeutend, da die nachteiligen materiellen Folgen aus einem Arbeitsunfall herruhren und die Tatigkeit, bei deren Ausubung sich der Unfall ereignete, sachlich und zeitlich mit den — vom Verletzten zu erfullenden — Arbeitsaufgaben im Zusammenhang stehen mu. Ob sich die zur Verletzung der Gesundheit fuhrende Handlung als „versicherungspflichtige Tatigkeit“ darstellt, ist rechtlich nicht von Belang. Beim Vorliegen der entsprechenden materiellrechtlichen Voraussetzungen (Eintritt eines Schadens und Kausalzusammenhang zwischen materieller Schadigung und Arbeitsunfall) kann demzufolge der den Arbeitsunfall erleidende Genossenschaftsbauer auch dann Schadenersatz verlangen, wenn seine Einkunfte zu diesem Zeitpunkt —

was freilich kaum praktisch werden durfte — unter den versicherungsrechtlich fixierten Mindestbetragen liegen sollten (vgl. § 6 Abs. 1, 2 der VO vom 9. Dezember 1977).

Der Umstand, da bei den in § 90 Abs. 2, 3 und 4 der genannten VO aufgezahlten Unfallen Sozialversicherungsschutz besteht wie bei der „Verletzung eines Versicherten im Zusammenhang mit der Ausubung seiner versicherungspflichtigen Tatigkeit“ (Abs. 1) und da die Verpflichtung der Genossenschaft zum Ersatz in wesentlich enger gezogenen Grenzen — auf den Unfall im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsproze beschrankt — besteht, hat E. Paul wohl dazu bewegt, von einer „Einschrankung der Schadenersatzpflicht der LPG“ zu sprechen. Einer solchen Einschatzung kann m. E. jedoch nicht gefolgt werden.

Sowohl die im AGB enthaltenen als auch die in die beiden Musterstatuten aufgenommenen Regelungen uber den bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit vom Betrieb zu leistenden Schadenersatz mussen in bezug auf die materielle Sicherstellung von Arbeitern, Angestellten und Genossenschaftsbauern, deren Gesundheit wahrend der Arbeit beeintrachtigt wurde², als das gegenwartig Hochstmogliche angesehen werden. Der sehr weitgehende rechtliche Schutz der Werk-tatigen vor den aus Gesundheitsverletzungen resultierenden Folgen zeigt sich in den normativ bestimmten Voraussetzungen fur die Entstehung der Leistungspflicht des Betriebes bzw. der LPG: Sie hangt nicht davon ab, ob auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Pflichten verletzt wurden. Die genannten Regelungen haben aber mit einer „Erfolgshaftung“ nichts gemein, basieren sie doch auf dem Gedanken, da die in der betrieblichen Einflusphare vorkommenden Schadensfalle (vor allem die Arbeitsunfalle) durch hohere Anstrengungen des Betriebskollektivs kunftig vermeidbar sind.

Deshalb bleiben die Bestimmungen uber die Schadenersatzleistungen der LPG keineswegs hinter denen der Sozialversicherung zuruck, auch wenn sie einen Ausgleich der Schaden, die bei der Arbeit in der personlichen Hauswirtschaft eintreten, nicht vorsehen, und in diesem Bereich des Handelns der Genossenschaftsbauern Versicherungsschutz besteht (vgl. § 90 Abs. 3 der VO vom 9. Dezember 1977).

Zu einer Bevorteilung des durch einen Unfall geschadigten Genossenschaftsbauern kann die Zuerkennung verschiedener Anspruche² nicht fuhren, weil die aus der Sozialversicherung bezogenen Leistungen auf den Schadenersatzanspruch gegen die Genossenschaft anzurechnen sind. Da dieser Rechtsgrundsatz in den LPG-rechtlichen Vorschriften nicht ausdrucklich enthalten ist, mu auch insoweit auf die Bestimmungen des § 268 Abs. 2 AGB zuruckgegriffen werden.

Dr. WOLFGANG SCHNEIDER,
Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universitat Leipzig^{1 11}

1 Vgl. E. Paul in NJ 1980, Heft 3, S. 121.

2 Vgl. u. a. Autorenkollektiv, Arbeitsrecht, Grundri, Berlin 1979, S. 204.

3 Der geschadigte Genossenschaftsbauer hat gegen die LPG einen Schadenersatzanspruch und gegenuber der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR einen Anspruch auf die in der VO vom 9. Dezember 1977 vorgesehenen Leistungen.

II -

In NJ 1980, Heft 3, S. 121 nimmt E. Paul zur Schadenersatzpflicht der LPG bei Arbeitsunfall von Genossenschaftsbauern Stellung. Diese Ausfuhrenden werden von W. Schneider im vorstehenden Beitrag erganzt.

E. Paul unterscheidet hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Anspruche der LPG-Mitglieder bei Unfallen wahrend der Arbeit in der personlichen Hauswirtschaft, ob ein Genossenschaftsbauer standig in einer LPG arbeitet bzw. nur kurzfristig in einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb delegiert worden ist oder ob eine un-